

Auszug aus der Niederschrift über die 08. Sitzung der Bürgerschaft am 21.10.2021

Zu TOP: 7.8

zur Befahrung der Altstadt mit Wohnmobilen

Einreicher: Michael Philippen, Fraktion Bürger für Stralsund

Vorlage: kAF 0111/2021

Anfrage:

Besteht die Möglichkeit, das Befahren der Altstadt mit Wohnmobilen und Caravans zu verbieten?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

Generell darf ein Durchfahrtsverbot für Wohnmobile nur angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nach § 45 StVO erfüllt sind. § 45 regelt die Möglichkeit, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen zu beschränken oder zu verbieten.

Verkehrsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn weniger weitgehende Maßnahmen nicht ausreichen, es gilt ein sog. Übermaßverbot.

Das Übermaßverbot ist verletzt, wenn im Hinblick auf eine Minderheit sich verkehrswidrig verhaltender Störer innerhalb einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern eine Beschränkung gegen die gesamte Gruppe gerichtet wird, bevor mildere Mittel ausgeschöpft sind.

Die Anfrage zielt darauf, mit einem Verbot zu verhindern, dass in der Altstadt Wohnmobile und Caravans parken, da durch deren nächtigenden Nutzern die Altstadt durch Ablagerung von Unrat und Verrichtung der Notdurft verschmutzt wird.

Bereits jetzt sorgen entsprechende Regelungen dafür, dass ein Großteil der öffentlichen Parkplätze in der Altstadt nur von Bewohnern genutzt werden darf. Bekannt ist, dass wenige Bewohner selbst über Wohnmobile verfügen und mit einer entsprechenden Sonderparkberechtigung diese Bewohnerparkplätze nutzen.

Für Touristen ist das Wohnmobilparken nur auf dem bewirtschafteten Parkplatz auf dem Neuen Markt zulässig. Sollte auf diesem Parkplatz tatsächlich eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen, kann hier die Nutzung auf ausschließlich Pkw beschränkt werden. Dies wäre die mildere und damit ermessensfehlerfreie Maßnahme.

Wenn zusätzlich die Befahrung der Altstadtstraßen durch Wohnmobile oder Caravans verboten werden soll, damit diese gar nicht erst in der Altstadt nach Parkplätzen suchen, müsste hinsichtlich des erwähnten Übermaßverbotes, ein belegbarer Grund vorliegen. Vermutungen oder Wahrnehmungen sind nicht ausreichend.

Eine Besonderheit ist, dass Caravan Anhänger sind und nicht unter ein Wohnmobilverbot fallen. Um diese auszuschließen, müssten alle Fahrzeuge mit Anhängern von der Befahrung der Altstadt ausgenommen werden. Eine solche Regelung wäre rechtlich nicht durchsetzbar.

Herr Philippen hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 11.11.2021